

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hotel Kitzhof GmbH - Schwarzseestrasse 8-10; A-6370 Kitzbühel

§ 1 Allgemeines

1. Es gelten die (allgemeinen) Österreichischen Hotelvertragsbedingungen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

§ 2 Vertragspartner

1. Als Vertragspartner des Hotel Kitzhof gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
2. Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.
3. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

1. Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch das Hotel Kitzhof zustande.
2. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
3. Das Hotel Kitzhof kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Der Hotel Kitzhof hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
4. Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt (bleiben) dagegen der Raum (die Räume) bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages reserviert.
5. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
6. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

1. In den Sommermonaten vom 01.04. bis 30.11. des laufenden Jahres sind bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftsstag keine Stornokosten fällig, es sei denn es wurde eine andere Frist schriftlich vereinbart.

2. In den letzten 48 Stunden vor dem vereinbarten Ankunftstag oder bei „No Show“ sind 90% des gesamten Arrangementpreises als Stornokosten zu zahlen, es sei denn es wurden andere Stornokosten schriftlich vereinbart.

3. In den Wintermonaten vom 01.12. bis 31.03. des laufenden Jahres gelten folgende Stornierungsfristen, es sei denn es wurde eine andere Frist schriftlich vereinbart:

- Bis 30 Tage vor Anreise fallen keinen Stornierungskosten an.
- Bis 7 Tage vor Anreise werden im Falle einer Stornierung 30% Stornierungsgebühr des kompletten Aufenthaltes fällig.
- Bis 2 Tage vor Anreise werden im Falle einer Stornierung 70% Stornierungsgebühr des kompletten Aufenthaltes fällig.
- Ab 2 Tage vor Anreise oder bei „No Show“ werden im Falle einer Stornierung 90% Stornierungsgebühr des kompletten Aufenthaltes fällig.

§ 6 Bereitstellung einer Ersatzunterkunft

1. Das Hotel Kitzhof kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

2. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

3. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotels Kitzhof.

§ 7 Rechte des Gastes

1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Hotel Kitzhof, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

2. Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

3. Der Gast hat keinen Ersatzanspruch auf Mahlzeiten, wenn er diese nicht innerhalb der üblichen Tageszeiten und in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten in Anspruch nimmt.

§ 8 Pflichten des Gastes

1. Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Fremdwährungen werden vom Hotel Kitzhof nicht in Zahlung genommen. Das Hotel Kitzhof ist nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen. Alle bei Annahme dieser Zahlungsmittel notwendigen Kosten, etwa für Telefonate, Erkundigungen usw. gehen zu Lasten des Gastes.

2. Wenn Nahrungsmittel oder Getränke im Beherbergungsbetrieb erhältlich sind, aber vom Gast dorthin mitgebracht und in öffentlichen Räumen verzehrt werden, so ist das Hotel Kitzhof berechtigt, eine angemessene Entschädigung in Rechnung zu stellen (sogenanntes "Stoppelgeld" bei Getränken).

3. Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Hotels Kitzhof einzuholen.

4. Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den das Hotel Kitzhof oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt das Hotel Kitzhof in Anspruch zu nehmen.

5. Die Stadtgemeinde Kitzbühel erlaubt sich pro Gast ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine Ortstaxe in der Höhe von € 1,10 einzuheben.

§ 9 Rechte des Hotel Kitzhof

1. Verweigert der Gast die Zahlung des Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Hotel Kitzhof das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten. (§ 970 c ABGB gesetzliches Zurückbehaltungsrecht.)
2. Das Hotel Kitzhof hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen. (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers)
3. Wird der Service im Zimmer des Gastes oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten verlangt, so ist der Hotel Kitzhof berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Es kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

§ 10 Pflichten des Hotel Kitzhof

1. Das Hotel Kitzhof ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
2. Die ausgezeichneten Preise haben Inklusivpreise/außer Ortstaxe zu sein. Alle Zimmerpreise verstehen sich pro Person und Nacht.

§ 11 Haftung des Hotel Kitzhof für Schäden

1. Das Hotel Kitzhof haftet für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft.
2. Haftung für eingebrachte Gegenstände. Darüber hinaus haftet der Hotel Kitzhof als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 1.100,00, sofern er nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn oder einen seiner Dienstnehmer verschuldet, noch durch fremde, im Haus aus- und eingehende Personen verursacht wurde. Unter diesen Umständen haftet das Hotel Kitzhof für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere bis zu einem Höchstbetrag von Euro 550,00, es sei denn, dass es diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit in Verwahrung genommen hat oder dass der Schaden von ihm selbst oder seinen Dienstnehmern verschuldet wurde und es daher unbeschränkt haftet. Eine Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist rechtlich ohne Wirkung. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben. Vereinbarungen, durch welche die Haftung unter das in den obigen Absätzen genannte Maß herabgesetzt werden soll, sind unwirksam. Sachen gelten dann als eingebracht, wenn sie von einer im Dienst des Beherbergungsbetriebes stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht werden.
(Insbesondere §§ 970 ff. ABGB.)
3. Die Benutzung der Tiefgarage und des Skikellers im Haus erfolgt auf eigene Gefahr des Gastes. Das Hotel haftet nicht für Diebstahl des eingebrachten Fahrzeuges, ebenso nicht für Diebstahl von Gegenständen aus eingebrachten Fahrzeugen. Das Hotel haftet nicht für Beschädigungen an eingebrachten Fahrzeugen. Ebenso übernimmt das Hotel keine Haftung für Schäden durch wetterbedingtes Hochwasser (Regen, Schmelzwasser oder Überschwemmungen) z. B. in der Tiefgarage.
4. Das Hotel haftet nicht für Diebstahl von Skiausrüstung, die nicht mit der vorgesehenen Vorrichtung versperrt wurde.

§ 12 Tierhaltung

1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Bewilligung und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. Bezüglich der Mitnahme von Haustieren würden wir Sie bitten, sich direkt vor Anreise an unserer Rezeption zu erkundigen.

2. Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihre vierbeinigen Lieblinge in den Restauranträumen, dem Wellnessbereich sowie in unserer Gartenanlage keinen Zutritt haben.
3. Pro Nacht stellen wir Ihnen zusätzlich € 20,00 in Rechnung. Wir behalten uns in jedem Fall das Recht vor, eine eventuelle Endreinigung in Rechnung zu stellen.
4. Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 1320 ABGB).

§ 13 Verlängerung der Beherbergung

1. Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Hotels Kitzhof.

§ 14 Beendigung der Beherbergung

1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist das Hotel Kitzhof berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Dem Hotel Kitzhof obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.
2. Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Hotel Kitzhof.
3. Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 12.00 Uhr räumt, ist der Hotel Kitzhof berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.
4. Das Hotel Kitzhof ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast
 - a. von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Hotel Kitzhof und seinen Dienstnehmern oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b. von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;
 - c. die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

§ 15 Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb

1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so hat das Hotel Kitzhof die Pflicht, für ärztliche Betreuung zu sorgen, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist. Der Hotel Kitzhof hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast bzw. bei Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:
 - a. allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;
 - b. für die erforderliche Raumdesinfektion, wenn diese vom Amtsarzt angeordnet wird;
 - c. allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, gegen Ausfolgung dieser Gegenstände an den Rechtsnachfolger, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung aller dieser Gegenstände;
 - d. für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;
 - e. für die Zimmermiete, sowie sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt (min.3, max.7 Tage).

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-6370 Kitzbühel.